

Bericht

Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens

Stand: 31. Juli 2022

Ausschuss für
Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens

Informationen

Wenn der Text bestimmte Gesetzesentwürfe aus dem echten Leben betrifft, sind diese Sim-Off zu behandeln.

Inhaltsverzeichnis

1. Über den Ausschuss	5
1.1. Mitglieder	5
1.2. Aufgaben	5
I. Rahmenbedingungen für Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens	6
2. Gesetz- und Verordnungsblatt	7
2.1. Möglichkeit der digitalen Veröffentlichung	7
2.2. Vereinbarkeit mit der Verfassung	8
2.2.1. Bundesebene	8
2.2.2. Landesebene	8
3. Gesamtbayerisches Rechtsinformationssystem	10
3.1. Aktueller digitaler Zugang zu Rechtsvorschriften	10
3.2. Aktuelles Recht	11
3.3. Benutzung	11
3.3.1. Gesetz- und Verordnungsblatt	11
3.3.2. Gerichte	11
3.3.3. Behörden	11
3.3.4. Kommunen	11
Bundes- und Unionsrechtliche Einschränkungen	12
Amtsblätter als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises	12
Kommunale Zusammenarbeit	12
3.3.5. Andere juristische Personen des öffentlichen Rechts	13
Religionsgemeinschaften	13
3.4. Zugang	13
3.4.1. Gemeinden	13
3.4.2. Notare	13
3.5. Auswirkungen	14
3.5.1. Wirtschaft	14
Landesebene	14
Kommunale Ebene	14
3.5.2. Haushalt	14
Landesebene	14
Kommunale Ebene	15

3.6. Umsetzung	15
Umsetzende Stelle	15
Echtheit der Verkündungen	15
Form der Verkündungen	16
3.7. Integration und Kooperation mit Benutzern	16
3.7.1. Integration	16
3.7.2. Kooperation	16
4. Generelle rechtliche Ausgestaltung	17
4.1. Eigenes Gesetz	17
4.1.1. Kommunen	17
4.2. Änderung von Bekanntmachungen	17
II. Anhänge	18
A. Verkündungsrechtsquellen in ausgewählten Ländern Europas und der Europäischen Union	19

1. Über den Ausschuss

Der „Ausschuss für Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens“ wurde am 9. Juni 2022 auf Antrag des Abgeordneten Kratzer¹ gebildet², und hat sich am 13. Juni 2022³ konstituiert.

1.1. Mitglieder

Grüne	Dr. Matthias Linner /
CDSU	Franziska Josepha Strauß
BSV	Moritz Rehm
vPiraten	Lukas Kratzer (Vorsitzender)

1.2. Aufgaben

Die Aufgaben des Ausschusses finden sich in Nr. 2 des Einsetzungsantrages.

¹ Antrag des Abgeordneten Kratzer, „Bildung des Ausschusses für Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens“ ² „Ausschuss für Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens“ ³ Mitteilung der Präsidentin, „Ausschuss für Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens“

Teil I.

Rahmenbedingungen für Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens

2. Gesetz- und Verordnungsblatt

Das *Gesetz- und Verordnungsblatt* (GVBl.) ist nach Artikel 76 der Verfassung⁴ der Ort, in dem die ausgefertigten Gesetze bekanntgemacht werden.

2.1. Möglichkeit der digitalen Veröffentlichung

Neben anderen Bundesländern machen von einer digitalen Verkündung auch die Schweiz und Österreich Gebrauch, sowie manche Gebietskörperschaften, Gebrauch. Auf europäischer Ebene verwendet die Europäische Union die digitale Veröffentlichung für ihr Amtsblatt.

Tabelle 2.1.: Verwendung digitaler Verkündungsmöglichkeiten in Europa (Auszug)⁵

Land	Digitale Verkündung?
Deutschland	
Brandenburg	Ja
Bremen	Ja
Hessen	Möglichkeit
Saarland	Ja
Sachsen-Anhalt	Möglichkeit
Österreich	Ja
Alle Bundesländer	Ja
Schweiz	Ja
Manche Kantone	Ja
Europäische Union	Ja

Daneben wird die digitale Veröffentlichung von Verkündungsblättern auch in anderen europäischen Ländern wie z.B. Luxemburg⁶ praktiziert.

⁴ „Die verfassungsmäßig zustandegekommenen Gesetze werden vom Ministerpräsidenten ausgefertigt und auf seine Anordnung binnen Wochenfrist im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.“, [Art. 76 Abs. 1 BayVerf](#) ⁵ Siehe Anhang A ⁶ „Le Journal officiel est publié sous forme électronique [...]“

„Das Amtsblatt wird in elektronischer Form veröffentlicht [...]“, Art. 5 Abs. 1 [Loi du 23 décembre 2016 concernant le Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg](#) (Gesetz vom 23. Dezember 2016 über das Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg)

2.2. Vereinbarkeit mit der Verfassung

2.2.1. Bundesebene

Auf Bundesebene liegt eine ähnliche Situation vor. Die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung, im Speziellen des Art. 82 Abs. 1 GG⁷, scheint von Seiten der Bundesregierung⁸ wie der Wissenschaftlichen⁹ Dienste bejaht zu werden. Daran bestehen jedoch auch Zweifel.^{10 11 12}

Es wird jedoch angemerkt, dass eine Verfassungsänderung nachvollziehbar sei, da man „nicht die Wirksamkeit der Gesetzesverkündungen beim Wechsel des Verkündungsmediums gefährden wollte.“¹³

2.2.2. Landesebene

Auf Landesebene wird die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung ebenfalls von Seiten der Staatsregierung bejaht.¹⁴

Aufgrund umfangreicher Möglichkeiten zum Schutz vor dem Verfassungsgerichtshof¹⁵ ist damit zu rechnen, dass dieser über die Verfassungsmäßigkeit elektronischer Verkündungen zu entscheiden hat. Der Landtag könnte dieses Verfahren beschleunigen, indem er selbst eine Entscheidung beantragt. Im Falle einer Aufhebung eines solchen Gesetzes wäre ein nicht unerheblicher Teil an Rechtsvorschriften nicht verkündet, was die Rechtssicherheit erheblich gefährdet. Eine vorsorgliche Verfassungsänderung erscheint daher, auch aus Gründen einer schnellen Umsetzung und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit, geboten. Dies stimmt mit dem Vorgehen übriger Bundesländer¹⁶ sowie des Bundes¹⁷ überein.

In Bezug auf mögliche Neufassungen der Verfassung, ist die Frage nach einer möglichen Formulierung sowie deren Platzierung zu beantworten.

In Bezug auf Letzteres kommt wohl nur der Art. 76 BayVerf in Frage, in dem das Gesetz- und Verordnungsblatt die einzige Erwähnung in der Verfassung überhaupt findet.

⁷ „Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen im Bundesgesetzblatte verkündet.“, [Art. 82 Abs. 1 GG](#) ⁸ „Nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Norm [des Art. 82 Abs. 1 GG] bedeutet dies eine Festlegung auf ein papiergebundenes Verkündungsorgan.“, [BR-Drucksache 197/22](#) ⁹ „[...]“, wird man eine neue Verkündungsmethode wohl nur unter der Prämisse einer Verfassungsänderung realisieren können.“, [WD 3 - 3000 - 146/09](#) ¹⁰ „Es erscheint daher fraglich, wieso der Begriff ‘Bundesgesetzblatt’ nicht auch zeitgemäß als elektronisches Gesetzblatt verstanden werden kann.“, [Stellungnahme des EDV-Gerichtstags](#) ¹¹ „Wesentlich näher liegt es, die Gesetzesverkündung auch ohne Verfassungsänderung funktional im Sinne größtmöglicher Verbreitung unter den Rechtsunterworfenen zu betrachten und das dafür geeignetste Einzelmedium mit dem erhabenen Namen ‘Bundesgesetzblatt’ zu adeln.“, [verfassungsblog.de](#) ¹² [rechtinnovativ.online](#) ¹³ Stellungnahme des EDV-Gerichtstags ¹⁴ „[...]“ ausdrücklich eine papiergebundene Bekanntmachung vorschreiben (z. B. Art. 76 BV)“, [BayLT-Drucksache 18/19572](#) ¹⁵ vgl. [VfGHG](#) ¹⁶ siehe Anlage A ¹⁷ siehe BR-Drucksache 197/22

Bei der Formulierung könnte man sich wohl an den entsprechenden, möglicherweise aktuell erst noch geplanten Texten des Bundes und der Länder orientieren. Der aktuellen Praxis, eine explizit *elektronische* Gesetzesverkündung vorzuschreiben ist aber nicht zu folgen, da sie dem einfachen Gesetzgeber nicht den Spielraum gibt auf künftige technologische Entwicklungen zu reagieren.¹⁸

¹⁸ „Der nicht auf den aktuellen Stand der Technik beschränkte Ausgestaltungsvorbehalt vermeidet bewusst die Charakterisierung der Ausfertigung und Verkündung mit dem Begriff „elektronisch“ und befähigt den Gesetzgeber somit dauerhaft, auf zukünftige (technische) Entwicklungen zu reagieren.“, BR-Drucksache 197/22

3. Gesamtbayerisches Rechtsinformationssystem

Bei einem Rechtsinformationssystem ist neben der Verkündung von Rechtsvorschriften zugleich auch der Information über das verkündete Recht, insbesondere auch der Konsolidierung.¹⁹ Dies wird auf europäischer Ebene durch EUR-Lex praktiziert und ist damit für Rechtsanwender in Bayern bereits bekannt.²⁰ Dabei können solche Rechtsinformationssysteme auch von kleineren Gebietseinheiten benutzt werden.²¹

3.1. Aktueller digitaler Zugang zu Rechtsvorschriften

Der aktuelle digitale Zugang zu Rechtsvorschriften findet von staatlicher Seite hauptsächlich auf zwei Plattformen statt:

1. Verkündungsplattform Bayern
2. Datenbank des bayerischen Landesrechts

Die Grundlage dieser beiden Plattformen bilden die Nrn. 6 und 8 der Veröffentlichungsbekanntmachung (VeröffBek); deren Grundlage findet sich wiederum in Art. 4 Abs. 2 BayEGovG²². Diese Grundlage wird aber von einer Vielzahl an Behörden entweder nicht benutzt oder kann auf Grund deren kommunalen Status nicht ordentlich benutzt werden.

Dabei wird die Verkündungsplattform Bayern für keine anderen amtlichen Zwecke als die der Verkündung des Amtsblattes der Staatsregierung verwendet; die Gesetz- und Verordnungsblätter erscheinen nur nachrichtlich.

Die konsolidierten Fassungen in der Datenbank des bayerischen Landesrechts haben „ausschließlich nachrichtlichen Charakter ohne amtliche Gewähr.“ Daneben werden in der Datenbank auch Urteile und Entscheidungen von Gerichten und Bekanntmachungen von Behörden, also Verwaltungsvorschriften, zur Verfügung gestellt.

¹⁹ vgl. § 6 BGBIG-AT ²⁰ vgl. Verordnung (EU) 216/2013; Beschluss 2009/496/EC, Euratom ²¹ § 13 BGBIG-AT ²² „¹Veröffentlichungspflichtige Mitteilungen und amtliche Verkündungsblätter können auch elektronisch über das Internet bekannt gemacht werden. ²Vorbehaltlich entgegenstehender rechtlicher Vorgaben kann die Bekanntmachung ausschließlich elektronisch erfolgen, wenn eine Veränderung der veröffentlichten Inhalte ausgeschlossen ist und die Einsichtnahme auch unmittelbar bei der die Veröffentlichung veranlassenden Stelle für alle Personen auf Dauer gewährleistet wird. ³Das Nähere regelt die Staatsregierung für ihren Bereich durch Bekanntmachung.“

Deren Zwecke - die Verkündung und Konsolidierung des Rechts - sind auch der Zweck eines Rechtsinformationssystemes.
Folglich ist damit zu rechnen, dass die aktuell bestehenden Plattformen in Zukunft durch ein Rechtsinformationssystem abgelöst werden können.

3.2. Aktuelles Recht

Aktuell wird in [Art. 4 Abs. 2 BayEGovG](#) die Möglichkeit der Herausgabe elektronischer Verkündungsblätter eröffnet.

3.3. Benutzung

3.3.1. Gesetz- und Verordnungsblatt

Das Rechtsinformationssystem kann das Gesetz- und Verordnungsblatt ausgeben. Dabei ist insbesondere mit einer größeren Verbreitung und einfacheren Benutzung der authentischen Fassung des Gesetz- und Verordnungsblattes zu rechnen, was der Erfüllung des Zieles hinter der Verkündungspflicht besser dient als die aktuelle Praxis.

3.3.2. Gerichte

Urteile von Gerichten werden aktuell bereits sporadisch in der Datenbank des bayrischen Landesrechts veröffentlicht. Eine direkte Veröffentlichung im Rechtsinformationssystem sollte zumindest optional möglich sein.

Es erscheint fraglich, ob das Land die Gesetzgebungskompetenz zur Einführung einer Veröffentlichungspflicht besitzt, da der Bund von der Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich möglicherweise bereits Gebrauch gemacht hat.

3.3.3. Behörden

Die Amtsblätter von Behörden können auch in einem Rechtsinformationssystem veröffentlicht werden. Durch die Verankerung von Bekanntmachungen der Behörden im Rechtsinformationssystem kann deren Nutzung betont und rechtlich sichergestellt werden. Ob Art. 4 Abs. 2 BayEGovG eine ausreichende Grundlage bietet, um das bereits heute durchführen zu können, kann im Folgenden dahingestellt bleiben.

3.3.4. Kommunen

Kommunen sollte generell die Möglichkeit einer digitalen Verkündung offenstehen. Insbesondere bei Landkreisen und Bezirken erfolgt die Verkündung auf Grund derer

großen Gebietsangehörigen bereits jetzt fast ausschließlich über das Internet, jedoch nicht in der authentischen Fassung.

Bundes- und Unionsrechtliche Einschränkungen

Mit Einschränkungen auf Grund des Unionsrechts bei der Verkündung auf Ebene der Kommunen ist nicht zu rechnen, da der Unionsgesetzgeber bereits selbst von der Möglichkeit der digitalen Verkündung Gebrauch macht und folglich - wenn er dies in Zukunft zu regeln hat - dort diese Möglichkeit in Betracht ziehen wird. Auch sind aktuell keine Regelungen des Unionsrechts bekannt, die einer digitalen Veröffentlichung entgegenstehen.

Es gibt Einschränkungen durch das Bundesrecht.²³ Insbesondere in Angelegenheiten des Baurechts ist wohl eine kumulative Verkündung - also authentisch digital und nachrichtlich analog - möglich.²⁴ Dies ist auch beim allgemeinen Verwaltungsverfahren des Bundes von Nöten.²⁵

Die Einführung digitaler Verkündung sollte aber die Sicherheit für die Kommunen bringen, nicht gegen Bundesrecht zu verstoßen. Der Gesetzgeber sollte also auf die kumulative Verkündung hinweisen und sie als Möglichkeit eröffnen oder eine spezifische oder allgemeine Pflicht festsetzen. Ansonsten sollte in jedem Fall die Verkündung im Internet - wenn die Kommune das entsprechend so beschlossen hat - als „ortsübliche“ Bekanntmachung gelten.

Amtsblätter als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises

Durch den nichtamtlichen Teil von Amtsblättern nehmen Gemeinden in ihrem eigenen Wirkungskreis die Aufgabe wahr, über das Gemeindeleben zu informieren. Diese Maßnahmen werden voraussichtlich in keinem Fall eingestellt werden. Darüber hinaus dienen sie explizit der Information aller Bevölkerungsteile unabhängig von Kriterien wie Alter oder Einkommen.

Es ist nicht im Interesse des Landes, dass diese Publikationen eingestellt werden. Dem kann aktiv entgegengewirkt werden, indem eine allgemeine Pflicht zur nachrichtlichen Veröffentlichung oder andere Anreize für eine Fortführung geschaffen werden.

Kommunale Zusammenarbeit

Sofern Einrichtungen der kommunalen Zusammenarbeit wie Zweckverbände eigene Bekanntmachungen durchführen möchten, sollte auch ihnen der Weg digitaler Ver-

²³ „Danach soll die Norm die Nutzung elektronischer Kommunikation fördern, eine ausschließlich elektronische Bekanntmachung jedoch nicht gestatten.“, [Ausarbeitung „Elektronische Veröffentlichung des Amtsblattes eines Bundeslandes“](#), [Wissenschaftliche des Deutschen Bundestages](#) (Ausarbeitung)

²⁴ „Erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung etwa durch kumulative Veröffentlichung im Amtsblatt und in Tageszeitungen in Papierform, so könnte das Amtsblatt auch ausschließlich elektronisch veröffentlicht werden.“, Ausarbeitung ²⁵ „Innerhalb seines Anwendungsbereichs steht § 27a VwVfG einer ausschließlich elektronischen Bekanntmachung entgegen.“, Ausarbeitung

kündigung offenstehen. Das kann auch insbesondere durch das Rechtssystem geschehen.

3.3.5. Andere juristische Personen des öffentlichen Rechts

Bei anderen landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollte auch die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Amtsblätter digital zu veröffentlichen. Dies kann insbesondere auch durch das Rechtssystem geschehen.

Religionsgemeinschaften

Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, also juristische Personen, die der Aufsicht des Landes nicht unterliegen, sollten generell von der Möglichkeit zur Teilnahme am Rechtssystem ausgenommen werden. Eine Vermischung der Sphären zwischen Staat und Religionsgemeinschaften sollte in diesem Punkt vermieden werden und ist im Interesse beider Seiten.

3.4. Zugang

Der Zugang zu einem Rechtssystem muss auch für Menschen die keinen Zugang zum Internet haben erfolgen können.

3.4.1. Gemeinden

Bei den Gemeinden ist diese Aufgabe auf Grund ihrer Bürgernähe wohl am einfachsten umzusetzen. Jedermann sollte die Möglichkeit haben, auf das Rechtssystem mindestens während der Geschäftszeiten zuzugreifen. Über die Ausstattung dafür müssen die Gemeinden verfügen, da eine Verwaltung heutzutage ohne jene nicht mehr möglich ist; Datenschutzprobleme sind dabei aber zu berücksichtigen. Daneben kann auch durch das Aufstellen von sogenannten „Access-Points“ zum Rechtssystem ein Zugang bereitgestellt werden. Den Gemeinden sollte ein großer Spielraum zukommen, wie sie den Zugang ausgestalten wollen.

3.4.2. Notare

Nach § 32 Bundesnotarordnung²⁶ haben die Notare das „Gesetzblatt des Landes“, in Bayern also das Gesetz- und Verordnungsblatt, zu halten. Die Notare als bekannter und vertraulicher Rechtsberater für die Bürgerinnen und Bürger hilft damit den Zugang

²⁶ „Der Notar hat das Bundesgesetzblatt Teil I, das Gesetzblatt des Landes, das Bekanntmachungsblatt der Landesjustizverwaltung und das Verkündungsblatt der Bundesnotarkammer zu halten. Sind mehrere Notare zu gemeinsamer Berufsausübung verbunden, so genügt der gemeinschaftliche Bezug je eines Stücks.“, [§ 32 Bundesnotarordnung](#)

zum Rechtsinformationssystem für alle zu sichern. Darüber hinaus ist es auch wichtiger Bestandteil für die Akzeptanz des Projektes in der Fachwelt. Auch wenn eine Abschaffung dieser Pflicht auf Seiten der Bundesregierung erwägt wird²⁷ so ist es bis lang dazu nicht gekommen. Zukünftig sollte gegebenenfalls über den Bundesrat diese Pflicht für elektronische Verkündungswege angepasst werden; grundsätzlich ist sie nicht abzuschaffen. In einem künftigen Gesetz könnte das „Halten“ eines elektronischen Gesetzblattes näher konkretisiert werden, um für die Notare hinsichtlich insbesondere Zeit und Art der Haltung Sicherheit zu schaffen.

3.5. Auswirkungen

Es ist mit einer Vielzahl an Auswirkungen zu rechnen, die durch einen solch großen Schritt insbesondere auf kommunaler Ebene entstehen werden. Diese sollen näher untersucht werden.

3.5.1. Wirtschaft

Landesebene

Auf Landesebene ist insbesondere die Bayerische Staatszeitung GmbH betroffen, die das Gesetz- und Verordnungsblatt aktuell herausgibt. Jedoch wird auch das Amtsblatt der Staatsregierung seit geraumer Zeit nur noch digital vertrieben und es sind bis jetzt keine Beschwerden bekannt geworden.

Kommunale Ebene

Sollten Kommunen neben dem Amtsblatt auch die gemeindlichen Publikationen einstellen, so ist mit großen Einnahmeverlusten für Druckerei und Vertrieb zu rechnen. Wie bereits dargelegt werden die Gemeinden aber mit einem Großteil der gemeindlichen Publikationen weiter fortfahren, weshalb die Auswirkungen zu vernachlässigen sind.

3.5.2. Haushalt

Landesebene

Durch die Entwicklung eines Rechtsinformationssystems entstehen erhebliche Mehrkosten bei der durchführenden Stelle und es werden weitere Planstellen auch für die neben der Entwicklung stehende Wartung benötigt. Dabei ist jedoch zu betonen, dass ein Rechtsinformationssystem auch von Kommunen, anderen Ländern, dem Bund, sowie anderen Staaten und internationalen Organisationen und sogar der Zivilgesellschaft, benutzt werden kann. Bayern schafft damit wichtige Arbeit auf diesem Bereich,

²⁷ [BR-Drucksache 20/21](#)

indem es neben dem benötigten Wissen auch bereits erste Vorarbeiten sammeln und eine Führungsrolle bei künftigen Entwicklungen innerhalb Deutschlands und Europas wahrnehmen kann.

Kommunale Ebene

Durch die Umstellung auf die digitale Verkündung ist mit einigen Mehrkosten für die Kommunen zu rechnen. Ein Großteil der Kommunen, insbesondere Landkreise und Bezirke, benutzen jedoch bereits das Internet zusätzlich. Damit ist bei diesen Kommunen und allen, die künftig darauf umsteigen, mit erheblichen Vorteilen in Geschwindigkeit der Verkündungen, Kosten und Umweltauswirkungen zu rechnen.

3.6. Umsetzung

Umsetzende Stelle

Aus dem privaten Sektor kommen grundsätzlich verschiedene Unternehmen wie die juris GmbH und der Verlag H.C. Beck in Betracht. Jedoch sollte die Involvierung privater Akteure in so zentrale Staatsangelegenheiten, die in die Angelegenheiten einer Vielzahl unabhängiger staatlicher Akteure reichen, möglichst vermieden werden.

Auf Seite der Landesbehörden kommen neben dem für Digitales zuständigen Staatsministerium, verantwortlich für das „BayernPortal“, der Staatskanzlei und der Staatsbibliothek, verantwortlich für die Verkündungsplattform Bayern, insbesondere des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Betracht. Neben den anderen Behörden ist eine Kommunikation mit dem Landesamt insbesondere für kleinere Gebietskörperschaften auf Grund der langjährigen bereits existierenden Kommunikation auf diesem Bereich einfacher. Das Landesamt besitzt darüber hinaus die entsprechenden Stellen und Kontakte auch in andere Länder, um das Projekt zum Erfolg zu führen.

Das Landesamt sollte bei der Entwicklung dennoch auf eine Einbeziehung privater Akteure wie auch einzelnen Bürgern achten. Das sollte durch die Umsetzung des Prinzips „public money, public code“ geschehen. Dadurch können auch Kosten gesenkt und Transparenz gefördert werden.

Echtheit der Verkündungen

Um eine Echtheit der Verkündungen sicherzustellen, sollten diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einer einem qualifizierten elektronischen Siegel nach der [Verordnung \(EU\) Nr. 910/2014](#) versehen werden. Die umsetzende Stelle sollte auch die entsprechenden Möglichkeiten bereitstellen, um die Signatur und die Echtheit einer Verkündung zu überprüfen.

Form der Verkündungen

Analog zur Schweiz und Europäischen Union sollte die maßgebende Fassung eine PDF-Datei sein. In der Schweiz gelten die Versionen A-1a und A-2. Inzwischen gibt es auch die Versionen A-3 und A-4.²⁸ Daneben erfolgt die Veröffentlichung auch in einer Form, die maschinenlesbar ist.²⁹ Es erscheint sinnvoll, der zuständigen Behörde dabei einen Spielraum zukommen zu lassen, sodass diese auf neue technische Entwicklungen reagieren kann. Am Grundsatz sollte aber an der Veröffentlichung im PDF-Format, sowie weiteren Formaten, insbesondere maschinenlesbaren, festgehalten werden.

3.7. Integration und Kooperation mit Benutzern

3.7.1. Integration

Das Rechtsinformationssystem sollte möglichst so konzipiert sein, dass auch mehrere Rechtsinformationssysteme miteinander vernetzt sein können. Die genaue Ausgestaltung sollte von der Behörde mit dem Kooperationsgremium getroffen werden, während die Grundsatzentscheidung gesetzlich festgelegt werden sollte.

3.7.2. Kooperation

Bei der zuständigen Behörde sollte ein Beirat „Rechtsinformationssystem“ gebildet werden, dem Vertreter der Staatsregierung, Kommunen, dem Landtag und weiteren betroffene staatliche Akteure angehören. Daneben können beratend Vertreter, insbesondere aus anderen Ländern oder dem Bund, aber auch aus anderen Staaten und von internationalen Organisationen, teilnehmen.

²⁸ Technische Anforderungen, Anhang, Publikationsverordnung ²⁹ Art. 1a Publikationsgesetz

4. Generelle rechtliche Ausgestaltung

4.1. Eigenes Gesetz

Die Ausgestaltung des Rechtsinformationssystems sollte durch ein Gesetz geschehen. Da es bisher kein entsprechendes Gesetz über das Gesetz- und Verordnungsblatt gibt und folglich keine Änderungen durchgeführt werden können hat dies in einem neuen Gesetz zu geschehen.

4.1.1. Kommunen

Durch ein eigenes Gesetz können die Regelungen im Verkündungs- und Bekanntmachungswesen für Kommunen (Gemeinden, Landkreise, Bezirke) sowie Zusammenarbeit zwischen ihnen (Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen) gemeinsam geregelt werden. Dadurch können bestehende Regelungen zusammengefasst werden und Änderungen in Zukunft erleichtert. Dabei kann auch die bisherige [Bekanntmachungsverordnung](#) aufgehoben werden.

4.2. Änderung von Bekanntmachungen

Die Staatsregierung regelt Angelegenheiten bezüglich des Gesetz- und Verordnungsblatts, der Datenbank des bayerischen Landesrechts, sowie ihres Amtsblattes nach Art. 4 Abs. 2 BayEGovG durch die [Veröffentlichungsbekanntmachung](#). Da es sich um eine Bekanntmachung handelt, kann der Landtag diese nicht ändern. Es erscheint aber sinnvoll, Änderungen zu erörtern und Vorschläge zu machen, um ein Gesamtbild der nötigen Änderungen bezüglich der Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens bereitstellen zu können.

Teil II.

Anhänge

A. Verkündungsrechtsquellen in ausgewählten Ländern Europas und der Europäischen Union

Land ³⁰	Nationale Ebene		Kommunale Ebene	
	E-V ³¹		E-V	
Europäische Union³²	Ja ³³	Verordnung (EU) 216/2013; Beschluss 2009/496/EC, Euratom		
Deutschland³⁴	Nein	VkBkmG; VerkVer-einfG		
Baden-Württemberg	Nein	VerkG	Ja ³⁵	GemO; DVO GemO; LKrO; DVO LKrO
Bayern	teilweise ³⁶	VeröffBek	Nein ³⁷	BekV; GO; LKrO; BezO
Berlin	Nein			
Brandenburg ³⁸	Ja ³⁹	BbgAusfVerkG	Ja ⁴⁰	BekanntmV

³⁰ Hinweise zu Verfassungsbestimmungen zur elektronischen Verkündung in Fußnoten zu Eintrag in „Land“ ³¹ Möglichkeit der E-Verkündung ³² „Die Gesetzgebungsakte werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.“, Art. 298 Abs. 1 Unterabs. 3 S. 1 AEUV ³³ „Das Amtsblatt wird gemäß dieser Verordnung in elektronischer Form in den Amtssprachen der Organe der Europäischen Union veröffentlicht.“, Art. 1 Abs. 1 Verordnung (EU) 216/2013 ³⁴ „Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet.“, Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG ³⁵ „Öffentliche Bekanntmachungen [...] können, [...], in folgenden Formen durchgeführt werden: [...] 3. durch Bereitstellung im Internet [...]“, § 1 DVO GemO ³⁶ „[Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung] wird auf der Verkündungsplattform Bayern ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten.“, Nr. 6 S. 2 BeröffBek ³⁷ „Satzungen sind auszufertigen und im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekanntzumachen; [...]“, Art. 26 Abs. 1 GO; siehe auch: Art. 20 LKrO, Art. 19 BezO ³⁸ „Nach Maßgabe eines Gesetzes können die Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und deren Verkündung in elektronischer Form vorgenommen werden.“, Art. 81 Abs. 4 VerfBB ³⁹ „Gesetze und Rechtsverordnungen werden in elektronischer Form ausgefertigt und im elektronischen Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Brandenburg verkündet.“, § 1 Abs. 1 S. 1 BbgAusfVerkG ⁴⁰ „Satzungen [...] können anstelle der Veröffentlichung [...] nach Maßgabe des § 5a im Internet bekannt gemacht werden.“, § 1 Abs. 3 S. 1 BekanntmV

Bremen ⁴¹	Ja ⁴²	Bremisches Verkündungsgesetz	Ja ⁴³	
Hamburg	Nein	RVVerkG		
Hessen ⁴⁴	Nein	Verkündungsgesetz	Ja ⁴⁵	GemLKrBekV; HGO; HKO
Mecklenburg-Vorpommern	Nein		Ja ⁴⁶	KV; KV-DVO
Niedersachsen	Nein		Ja ⁴⁷	NKomVG
Nordrhein-Westfalen	Nein		Ja ⁴⁸	BekanntmVO; GO NRW; KrO NRW
Rheinland-Pfalz	Nein	Verkündungsgesetz	Nein	GemO; GemODVO; LKO; LKODVO
Saarland ⁴⁹	teilweise ⁵⁰	AmtsblG	Ja ⁵¹	BekVO; KSVG
Sachsen	Nein		Ja ⁵²	KomBekVO; SächsGemO; SächsLKrO
Sachsen-Anhalt ⁵³	Nein	VVerkG	Ja ⁵⁴	KVG LSA
Schleswig-Holstein	Nein		Ja ⁵⁵	BekanntVO; GO; KrO
Thüringen	Nein	RVVerkG	Nein ⁵⁶	ThürBekVO; ThürKO
Österreich	Ja ⁵⁷	BGBIG		

⁴¹ „Das Bremische Gesetzblatt kann nach Maßgabe eines Gesetzes auch in elektronischer Form geführt werden.“, Art. 123 Abs. 4 VerfHB ⁴² „Das Gesetzblatt und das Amtsblatt werden in elektronischer Form geführt.“, § 5 S. 1 Bremisches Verkündungsgesetz ⁴³ „Ortsgesetze sind im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen oder im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu verkünden.“, § 5 Abs. 2 VerfBrhv ⁴⁴ „Das Gesetz- und Verordnungsblatt kann nach Maßgabe eines Gesetzes in elektronischer Form geführt werden.“, Art. 120 S. 2 VerfHE ⁴⁵ „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden können [...] im Internet erfolgen.“, § 1 Abs. 1 S. 1 GemLKrBekV ⁴⁶ „Die öffentliche Bekanntmachung kann nur erfolgen [...] 4. im Internet (§ 8).“, § 3 Abs. 1 S. 1 KV-DVO ⁴⁷ „Die Verkündung erfolgt [...] 3. in einem im Internet bereitgestellten elektronischen amtlichen Verkündungsblatt [...]“, § 11 Abs. 1 S. 2 NKomVG ⁴⁸ „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden [...] werden vollzogen [...] 4. durch Bereitstellung im Internet [...]“, § 4 Abs. 1 S. 1 BekanntmVO ⁴⁹ „Das Amtsblatt des Saarlandes kann nach Maßgabe eines Gesetzes auch in elektronischer Form geführt werden.“, Art. 102 S. 2 VerfSL ⁵⁰ „Das Amtsblatt des Saarlandes wird in einem Teil I in elektronischer Form und in einem Teil II in Papierform geführt.“, § 3 Abs. 1 AmtsblG ⁵¹ „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden [...] können [...] erfolgen: [...] 3. durch Veröffentlichung im Internet.“, § 1 Abs. 1 BekVO ⁵² „Öffentliche Bekanntmachungen sind [...] durchzuführen: [...] durch eine elektronische Ausgabe [...]“, § 2 KomBekVO ⁵³ „Die Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen sowie deren Verkündung können in elektronischer Form vorgenommen werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.“, Art. 82 Abs. 3 VerfST ⁵⁴ „Die öffentliche Bekanntmachung kann [...] im Internet erfolgen [...]“, § 9 Abs. 1 S. 2 KVG LSA ⁵⁵ „Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinden, Kreise und Ämter erfolgen durch [...] 3. Bereitstellung im Internet [...]“, § 1 Abs. 1 BekanntVO ⁵⁶ „Satzungen einer Gemeinde sind im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen.“, § 1 Abs. 1 ThürBekVO ⁵⁷ „Der Bundeskanzler gibt im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) ein „Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich“ in deutscher Sprache heraus.“, § 1 BGBIG

Burgenland	Ja ⁵⁸	Bgld. VerlautG	Nein ⁵⁹	Bgld. GemO
Kärnten	Ja ⁶⁰	K-KMG	teilweise ⁶¹	K-AGO
Niederösterreich	Ja ⁶²	NÖ Verlautbarungsgesetz	Nein ⁶³	NÖ GO 1973
Oberösterreich	Ja ⁶⁴	Öö. VlbG 2015	Ja ⁶⁵	Oö. GemO 1990
Salzburg	Ja ⁶⁶	L-VerlautG	Ja ⁶⁷	GdO 2019
Steiermark	Ja ⁶⁸	Stmk. Kundmachungsgesetz	Nein ⁶⁹	GemO
Tirol	Ja ⁷⁰	Landes-Verlautbarungsgesetz 2021	Ja ⁷¹	TGO
Vorarlberg	Ja ⁷²	Kundmachungsgesetz	Nein ⁷³	Gemeindegesetz
Wien	Ja ⁷⁴	WStV		
Schweiz	Ja ⁷⁵	PublG; PublV		

⁵⁸ „Die Verlautbarungen der Rechtsvorschriften hat elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu erfolgen.“, § 3 Abs. 1 Bgld. VerlautG

⁵⁹ „Die Kundmachung ist [...] durch Anschlag an der Gemeindetafel durchzuführen.“, § 82 Abs. 1 S. 2 Bgld. GemO

⁶⁰ „Die Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften hat elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu erfolgen.“, § 1 Abs. 1 S. 2 K-KMG

⁶¹ „Das elektronisch geführte Amtsblatt dient der Kundmachung von Verordnungen [...]. Andere gesetzlich vorgesehene Kundmachungen [...] können [...] zusätzlich im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde verlautbart werden.“, § 80 Abs. 1 K-AGO

⁶² „Die Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften hat elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu erfolgen.“, § 4 NÖ Verlautbarungsgesetz

⁶³ „Die Kundmachung ist vom Bürgermeister [...] durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen.“, § 59 Abs. 1 S. 2 NÖ GO 1973

⁶⁴ „Die Landesregierung gibt im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) das „Landesgesetzblatt für Oberösterreich“ in elektronischer Form heraus.“, § 3 Oö. VlbG 2015

⁶⁵ „Die Amtstafel ist so einzurichten, dass die Kundmachungen [...] 2. in elektronischer Form ersichtlich sind oder zur Abfrage bereitgehalten werden; [...]“, § 94a Abs. 2 S. 1 Oö. GemO 1990

⁶⁶ „Das für das RIS zuständige Mitglied der Bundesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verlautbarungen im Landesgesetzblatt im Internet [...] bereit gehalten werden.“, § 1 Abs. 1 S. 3 L-VerlautG

⁶⁷ „Die öffentliche Kundmachung hat zu erfolgen durch Anschlag der Anordnung an der Amtstafel, die auch in digitaler Form betrieben werden kann.“, § 53 Abs. 2 S. 2 GdO 2019

⁶⁸ „Die Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Vorschriften hat elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu erfolgen.“, § 4a Abs. 1 S. 1 Stmk. Kundmachungsgesetz

⁶⁹ „Die Kundmachung ist vom Bürgermeister binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen.“, § 92 Abs. 1 S. 2 GemO

⁷⁰ „Die Kundmachung der im Landesgesetzblatt enthaltenen Verlautbarungen hat elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu erfolgen.“, § 3 Abs. 1 Landes-Verlautbarungsgesetz 2021

⁷¹ „Die Amtstafel ist so einzurichten, dass die Kundmachungen in elektronischer Form [...] zur Abfrage bereitgehalten werden; [...]“, § 60a Abs. 2 S. 1 TGO

⁷² „Die Kundmachung der Rechtsvorschriften hat elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu erfolgen.“, § 3 Abs. 1 Kundmachungsgesetz

⁷³ „Die Kundmachung hat [...] durch Anschlag an der Amtstafel zu erfolgen.“, § 32 Abs. 1 S. 2 Gemeindegesetz

⁷⁴ „Die Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften hat elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu erfolgen.“, § 138 Abs. 2 S. 1 WStV

⁷⁵ „Die Veröffentlichung nach diesem Gesetz erfolgt zentral über eine öffentlich zugängliche Online-Plattform (Publikationsplattform).“, Art. 1a S. 1 PublG